

Maßnahmen im Berufsschulbereich im Zusammenhang mit COVID-19 - Schulfreierklärung für Berufsschüler/innen ausgewählter Lehrberufe, die in den Bereich „kritische Infrastruktur“ fallen

Für Berufsschüler/innen gilt seit Montag, dem 16. März 2020, bis zum Beginn der Osterferien (3. April 2020), dass der Unterricht am Lernort Berufsschule ausgesetzt ist, was aber nicht bedeutet aber nicht, dass es sich dabei um eine unterrichtsfreie Zeit handelt. Aufgrund der Entwicklungen der letzten Tage und der damit im Zusammenhang stehenden massive Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) auf das öffentliche Leben, kommt einigen Produktions- und Dienstleistungsbereichen eine Schlüsselrolle zu.

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat in seiner Verordnung vom 15. März 2020 betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS CoV 2, BGBl. II Nr. 96/2020, festgelegt, welche Bereiche von der Untersagung des Betretens von Betriebsstätten und Dienstleistungsunternehmen ausgenommen sind. Die davon ausgenommenen Berufe sind von wesentlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen, der Gesundheit, der Sicherheit und des wirtschaftlichen oder sozialen Wohlergehens der Bevölkerung.

In Abstimmung mit der Wirtschaftskammer ist es daher zum Zwecke der Sicherstellung der Grundversorgung notwendig, dass für Lehrlinge der unten genannten Lehrberufe die Tage vom **Montag, 23. März 2020 bis inklusive Freitag, 3. April 2020** aus zwingenden und im öffentlichen Interesse stehenden Gründen für schulfrei erklärt werden.

- Einzelhandel mit den Schwerpunkten
 - o Lebensmittel
 - o Feinkostfachverkauf
 - o Parfümerie
 - o Telekommunikation
- Drogist/in
- E-Commerce-Kaufmann/ E-Commerce-Kauffrau
- Betriebslogistikkaufmann/-frau
- Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz
- Großhandelskaufmann/-frau
- Medizinproduktekaufmann/-frau
- Applikationsentwicklung – Coding
- Fleischverarbeitung
- Fleischverkauf

- Bäcker
- Backtechnologie
- Lehrberuf Verfahrenstechnik für die Getreidewirtschaft mit den Schwerpunkten:
 - o Getreidemüller
 - o Futtermittelherstellung
- Lebensmitteltechnologie
- Pharmatechnologie
- Bankkaufmann/-frau
- und alle Doppellehren zu diesen Lehrberufen

Im Zusammenhang mit der Schulfreistellung wird auf § 10 Abs. 10 Schulzeitgesetz hingewiesen und festgehalten, dass eine Einbringung der Schulzeit jedenfalls erfolgen muss, wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten wird. Durch die Anordnung der Einbringung von Schulzeit dürfen die Hauptferien um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

Das bedeutet, dass Lehrlinge dieser Lehrberufe vom Montag, 23. März 2020 bis inklusive Freitag, 3. April 2020 schulfrei gestellt sind. Die von dieser Änderung betroffenen Berufsschüler/innen

- nehmen ihre Tätigkeit im Betrieb auf
- müssen im gegebenen Zeitraum keine schulischen Arbeitsaufträge behandeln
- müssen ihr Lern- und Arbeitspensum nicht dokumentieren.

In diesem Zusammenhang wird jedoch auf § 10 Abs. 10 Schulzeitgesetz hingewiesen und festgehalten, dass eine Einbringung der Schulzeit jedenfalls erfolgen muss, wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten wird. Durch die Anordnung der Einbringung von Schulzeit dürfen die Hauptferien um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden

Hingewiesen wird weiters auf BGBl. II Nr. 98/2020 Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes. Die generellen Präventionsmaßnahmen sind jedenfalls zu beachten und den Anordnungen der Gesundheitsbehörde Folge zu leisten.

Ein besonderer Dank gilt allen Lehrlingen, die in dieser Zeit maßgeblich zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich beitragen.